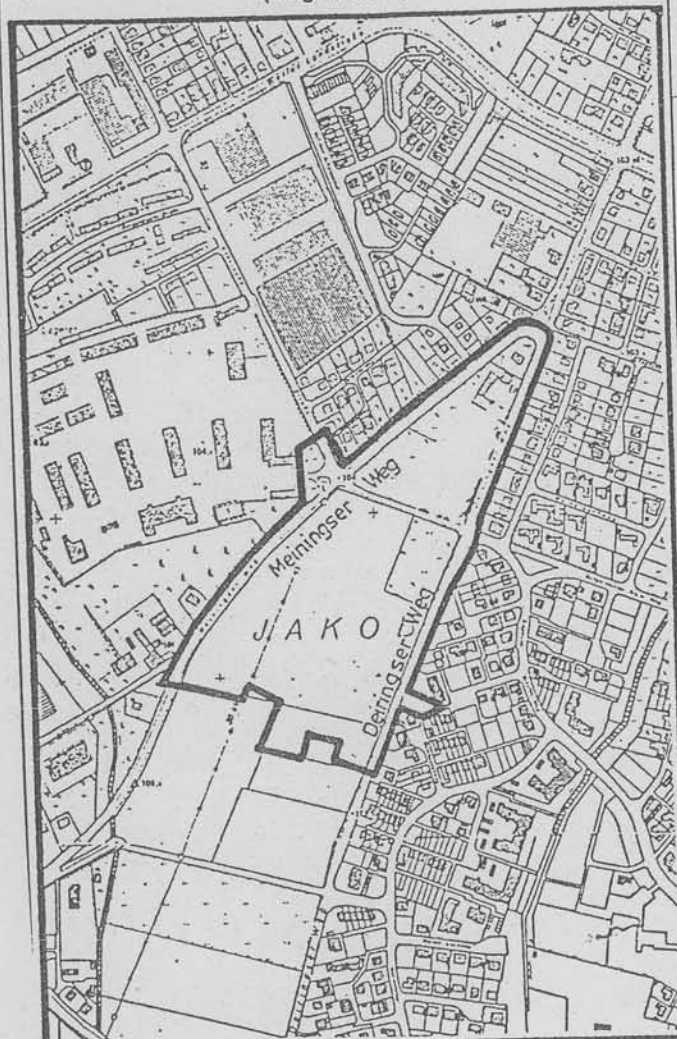


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest
Betr. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 A sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 A/1 der Stadt Soest für das Gebiet zwischen Deiringser Weg und Meininger Weg
 – Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO (NW)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW, Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW 1990, Seite 141), und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 86 (BGBl. I. S. 2253 ff.) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 27. 10. 93 die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen über Traufhöhen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen:
 Nachfolgende Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 123 A und des Bebauungsplanes Nr. 123 A/1 wird aufgehoben:

Gemäß § 16 (4) BauNVO wird festgesetzt:
 Die Traufhöhe von eingeschossigen Gebäuden wird mit mind. 2,5 m und höchstens 4,0 m über Gelände festgesetzt. Bei zweigeschossigen Gebäuden betragen die Maße 5,0 m und 7,0 m.
 „Traufhöhe ist dabei die Höhendifferenz zwischen der Höhe der ausgebauten Verkehrsfläche auf der Erschließungsseite des Grundstücks, gemessen zwischen den Fluchten der beiden seitlichen Gebäudewände und zwischen der Höhe am Schnitt von Außenkante straßenseitige Umfassungswand mit der Sparrenunterkante.
 Ausnahmen von der festgesetzten Traufhöhe können im Einzelfall bei der Planung von Gebäuden mit versetzten Geschoßebenen gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden.“
 Soest, den 16. 11. 93

Brüske
 (Bürgermeister)



— Geltungsbereich der
 Bebauungspläne Nr. 123 A/4
 und 123 A/1/1

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Soest am 27. 10. 1993 als Satzung beschlossene o. g. Änderung wird hiermit gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungsplanänderungen in Kraft. Gleichzeitig treten für das Gebiet die bisherigen Festlegungen bzgl. der Traufhöhen außer Kraft. Die Bebauungspläne einschließlich Begründungen können im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungspläne auch Auskunft verlangen.
 Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 4 (6) der GO NW können die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Bebauungspläne Nr. 12 A/4 und 123 A/1/1 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorgerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 6. 12. 1993

Brüske
 (Bürgermeister)